



Schulbehördenverband Graubünden  
Geschäftsstelle  
Gassa Steffan Gabriel 1  
7130 Ilanz/Glion

Chur, 12. Februar 2018

### Finanzierung der Spitalschule

Sehr geehrter Herr Präsident, *12. Feb. Peter*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informiere ich Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung des Auftrags Caluori betreffend Finanzierung der Spitalschule.

Das Kantonsspital und das Schulinspektorat (Amt für Volksschule und Sport) haben in sehr konstruktiver Zusammenarbeit die Grundlagen für ein Betriebskonzept „Spitalschule auf der Kinder- und Jugendmedizin“ erarbeitet. Dieses beinhaltet eine umfassende Darstellung des Beschulungskonzeptes, der rechtlich-gesetzlichen Grundlagen sowie der Finanzierung der Spitalschule. Das Kantonsspital stellte dem EKUD mit diesem Papier das Gesuch zur Führung der Spitalschule.

Im Auftrag des EKUD unterzog das Amt für Volksschule und Sport das Betriebskonzept einer Vorprüfung. Die Erkenntnisse dieser Vorprüfung sind:

1. Die schulisch-fachliche Qualifikation des Kantonsspitals für die Führung der Spitalschule ist gegeben.
2. Die Erteilung einer Bewilligung zur Führung der Spitalschule im Rahmen der derzeit gesetzlich bestehenden Kategorien der öffentlichen Schule resp. der Privatschule ist aufgrund der aktuellen Gesetzgebung nicht möglich, denn für die Bewilligung zur Führung der Spitalschule müssten zahlreiche Ausnahmen mit Rechtsungleichheiten in Kauf genommen werden, wovon derzeit abgesehen wird. Vielmehr muss die Regierung bei der

nächsten Revision des Schulgesetzes dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Umsetzung des Auftrages Caluori betreffend Finanzierung Spitalschule unterbreiten.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse muss das EKUD und das DJSG ihre in der Stellungnahme vom 31. März 2016 geäusserte Ansicht („Bei den Spitalschulen handelt es sich um Privatschulen, welche einer Bewilligung bedürfen (Art. 16 ff. SchulG).“) in dem Sinne revidieren, als dass die Spitalschule nicht als Privatschule zu qualifizieren ist. Der Umstand, dass die Spitalschule derzeit keine der geltenden Gesetzgebung entsprechenden Bewilligung erlangen kann, darf dem Kantonsspital nun aber nicht zum Nachteil gereichen.

Für die Übergangsphase (bis die gesetzliche Grundlage für die Spitalschule geklärt ist) gilt es, die Finanzierung der Spitalschule zu regeln. Das Kantonsspital hält fest, dass das Schreiben des SBGR vom 8. Juni 2017 an die Mitglieder des Schulbehördenverbandes des Kantons Graubünden die Bereitschaft der Schulbehörden (Schulträgerschaften) zum Beschulungs-Kostenersatz sehr stark vermindert habe.

Hinsichtlich der Finanzierung haben zwischen dem Kantonsspital und dem EKUD intensive und konstruktive Gespräche stattgefunden. Gemeinsam vorgeschlagen wird die Finanzierung der Spitalschule über die Spitalregionen. Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes „Spitalregion Churer Rheintal“ hat der Finanzierung durch die Spitalregion für Kinder aus Gemeinden der Spitalregion als Übergangsregelung, bis die gesetzlichen Grundlagen gemäss Auftrag Caluori vorliegen, bereits zugestimmt. Wir werden den weiteren 11 Spitalregionen empfehlen, es der „Spitalregion Churer Rheintal“ gleich zu tun. Sofern und sobald Spitalregionen dieser Finanzierung zustimmen, kann folglich die Finanzierung für Kinder und Schüler der Spitalschule aus Gemeinden der betreffenden Spitalregion von der Schulträgerschaft an die Spitalregion wechseln.

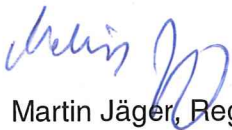
Das EKUD empfiehlt dem SBGR aufgrund der neuen Ausgangslage, das Schreiben vom 8. Juni 2017 an die Mitglieder des Schulbehördenverbandes des Kantons Graubünden zu revidieren, die Schulbehörden (Schulträgerschaften) entsprechend zu informieren und ihnen die folgenden Empfehlungen zu übermitteln:

- Die Schulträgerschaften sollen die Beschulung hospitalisierter Kinder an die Spitalschulen delegieren.
- Die Rechnungen der Spitalschule sollen durch die Schulträgerschaften bezahlt werden, sofern nicht die zuständige Spitalregion die Aufwände pauschal übernimmt.

- Der Besuch der Spitalschule beginnt mit dem Attest des Arztes, wonach der/die junge Patient/in aus medizinischer Sicht beschulungsfähig ist. Eine Bewilligung durch die Schulträgerschaft im Sinne von Art. 28 des Schulgesetzes ist nicht erforderlich.
- Eine Kostengutsprache durch die Schulträgerschaft ist nicht notwendig.
- Der Austausch zwischen den Spitalpädagoginnen und den Lehrpersonen der Herkunftsschule erfolgt wie bis anhin. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Für weitere Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen allfällig gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Martin Jäger, Regierungsrat

**Kopie z.K. an:**

- Kantonsspital Graubünden, Herrn Dr. oec. HSG Arnold Bachmann, Loëstrasse 170, 7000 Chur
- DJSG, Herrn Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb, Hofgraben 5, intern
- Amt für Volksschule und Sport, intern
- lic. iur. Andrea Stadler, Departementssekretärin EKUD, intern